

Zwischen Partizipation und Diskriminierung –
Migration und Integration im nationalen und
internationalen Vergleich

Zwangsehe

Präsentation 13.11.2017
6. Semester Soziale Arbeit

Andrea Lorke
Dilan Akkaya

Ja, ich will!



Ja, ich muss!



Trailer

<https://www.youtube.com/watch?v=36XvZEGC3kc>

Gliederung

- Begriffserklärung
- Erklärung der Menschenrechte 1948
- Zwangsehe international
- familiäre Konfliktlage
- Ein religiöses Phänomen?
- Formen der Zwangsehe
- Zwangsehe als Straftatbestand
- Fallbeispiel
- Anlauf- und Beratungsstellen
- Diskussionsthese

Unter Zwangsverheiratung verstehen wir folgendes:

- mindestens einer der Eheleute durch die Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer formellen oder informellen Ehe gezwungen wird.
- die mögliche Weigerung hat entweder kein Gehör gefunden, Betroffene wagen es nicht sich zu widersetzen.
- Personen aufgrund von Sanktionen aus ihrem Umfeld, dazu gezwungen sehen, eine bereits geschlossene Ehe gegen den eigenen Willen aufrecht zu erhalten.
- Ehepartner, die sich nicht trennen dürfen auch wenn die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde

Erklärung der Menschenrechte 1948

- **Artikel 16 (Eheschließung, Familie)**

(1) Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Familiäre Konfliktlage

- Zwangsehen kommen allen sozialen Schichten vor
- traditionell-patriarchalisches Eheverständnis
- Sorge um die Familienehre
- traditionelles Heiratsverhalten und Familienverständnis
- Migration nach Deutschland
- finanzielle Motive (Brautpreis)

Ein religiöses Phänomen?

- überkommene patriarchale Strukturen, Traditionen und Bräuche
- nicht Religion im eigentlichen Sinne
- keine Weltreligion schreibt Zwangsehe vor
- „Missbrauch“ von Textzitatzen

Formen der Zwangsehe

- „Zwangsheirat mit Ausweisungsrisiko“
- „Importbraut“, „Importbräutigam“
- „Heiratsverschleppung“
- „Verheiratung für ein Einwanderungsticket“

Zwangsehe als Straftatbestand

§ 237 Zwangsheirat StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

Zwangsehe als Straftatbestand

§ 240 Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. [...]

§ 1314 Aufhebungsgründe

BGB

(1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie 1.entgegen § 1303 Satz 1 mit einem Minderjährigen geschlossen worden ist, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte [...]

(2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn 1.ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;

2.ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;

3.[...]

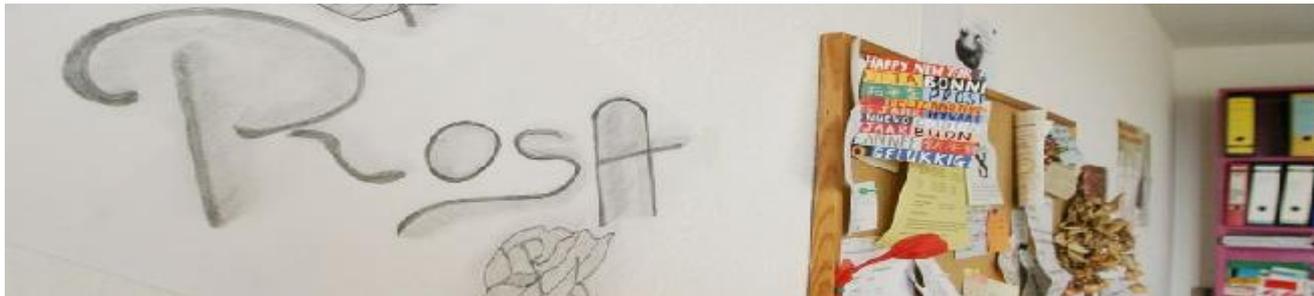
4.ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;



Fallbeispiele

1. Welche Gefühle entstehen in mir, wenn ich das höre?
2. Wie gehe ich damit um?
Wie kann ich helfen/unterstützen?

Anlauf- und Beratungsstellen



Wohnprojekt ROSA

nimmt bundesweit junge Migrantinnen auf, die Schutz suchen, weil sie von Zwangsheirat und so genannter "Gewalt im Namen der Ehre" durch ihre Familien bedroht sind



Beratungsstelle YASEMIN

Konfliktsituationen im traditionellen und kulturellen Hintergrund in der Familie. Sie sind von einer Zwangsheirat bedroht oder schon zwangsverheiratet worden.



<https://www.zwangsheirat.de/index.php>

Email Beratung

<http://www.sibel-papatya.org>



www.nummergegenkummer.de

Diakonisches Werk Heilbronn Mitternachtsmission



Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel.

Beratung bei häuslicher Gewalt.

Steinstr. 8
74072 Heilbronn

Telefon 0 71 31 / 81 497

mitternachtsmission@diakonie-heilbronn.de

Terre des Femmes Stuttgart Menschenrechte für die Frau e.V



Kontakt:

Sabine Wesp

E-Mail: stuttgart@frauenrechte.de

- Genitalverstümmelung
- Häusliche und sexualisierte Gewalt
- Gewalt im Namen der Ehre/Zwangsheirat
- Frauenhandel und Zwangsprostitution

Diskussionsthese

Die zunehmende Anzahl der Flüchtlinge wird die Zahl der Zwangsehen in Deutschland beeinflussen.

**Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit!**

